

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 6/96

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Koblenz,
Koblenz, Emil-Schüler-Straße 14-16,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 1997 durch die Richter
Dr. E n g e l m a n n - Vorsitzender -, Dr. W e n n e r und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1995 wird verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten deren außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der als Internist zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger wendet sich gegen die Streichung von Gebührenansätzen für Sonographien der weiblichen Geschlechtsorgane, die er bei mehreren Patientinnen im Rahmen von Früherkennungs- und Kontrolluntersuchungen ergänzend zur internistischen Diagnostik vorgenommen hat. Die Klage war in beiden Vorinstanzen erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, auf eine Honorierung der streitigen Leistungen bestehe schon deshalb kein Anspruch, weil der Kläger für gynäkologische Untersuchungen keine Ultraschallgenehmigung besitze. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, welche Bedeutung dem Umstand zukomme, daß es sich um fachfremde Leistungen handele, und ob in den konkreten Einzelfällen die Voraussetzungen vorgelegen hätten, unter denen solche Leistungen ausnahmsweise erbracht und abgerechnet werden dürften.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Höchstrichterlich zu klären sei die Rechtsfrage, ob eine medizinisch notwendige und fachlich ohne weiteres beherrschte Ultraschalldiagnostik der weiblichen Genitalorgane durch einen Arzt für Innere Medizin grundsätzlich schon wegen fehlender Ultraschallgenehmigung unzulässig sei, auch wenn die betreffende Untersuchung im konkreten Fall einen engen medizinischen und tatsächlichen Zusammenhang mit der internistischen Tätigkeit aufweise.

Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann die Revision nur zugelassen werden, wenn die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Diese Voraussetzungen müssen, wie aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG zu entnehmen ist, in der Beschwerdebegründung schlüssig dargelegt werden. Im vorliegenden Fall fehlen Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit der gestellten Rechtsfrage.

Daß ein Vertragsarzt Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Arztes voraussetzen und für die deshalb von den Vertragspartnern der Bundesmantelverträge einheitliche Qualifikationserfordernisse für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte festgelegt worden sind, nur bei Erfüllung der Qualifikation abrechnen darf, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 135 Abs 2 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch <SGB V>). Bei der zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen geschlossenen Ultraschall-Vereinbarung vom 10. Februar 1993 (DÄBl 1993, C 348) handelt



es sich, worauf bereits das LSG hingewiesen hat, um eine solche auf der Grundlage des § 135 Abs 2 Satz 1 SGB V ergangene Regelung zur Qualitätssicherung. Beantwortet das Gesetz die zur Überprüfung gestellte Frage aber selbst unmittelbar (hier in dem Sinne, daß Ultraschalluntersuchungen, für die wegen Fehlens der geforderten Qualifikationsnachweise keine Genehmigung erteilt worden ist, im Rahmen der vertragsärztlichen Tätigkeit nicht erbracht und abgerechnet werden dürfen), so muß in der Beschwerdebegründung dargelegt und begründet werden, warum diese Frage gleichwohl noch klärungsbefähigt sein soll.

Letzteres ist nicht dadurch geschehen, daß der Kläger bereits in der Fragestellung und auch in seinen weiteren Ausführungen das Problem der fehlenden Ultraschallgenehmigung mit der davon zu trennenden Frage der Zulässigkeit einer Betätigung außerhalb des eigenen Fachgebietes vermengt. Dabei wird übersehen, daß der Nachweis der fachlichen Befähigung zur Erbringung einer Leistung nichts damit zu tun hat, welchem ärztlichen Fachgebiet die Leistung zuzurechnen ist, und ob der Arzt sie innerhalb seines eigenen Gebietes oder fachfremd erbringen will. Soweit die nach der Ultraschall-Vereinbarung vorgeschriebene Genehmigung fehlt, ist der Arzt gemäß § 135 Abs 2 Satz 2 SGB V auch von den entsprechenden Sonographie-Leistungen des eigenen Gebietes ausgeschlossen.

Die sonach unzulässige Beschwerde ist analog § 169 Sätze 2 und 3 SGG zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

